

# Senatsverwaltung für Finanzen

Der Senator



Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Deutscher Richterbund  
LV Berlin  
Elßholzstraße 30 - 33  
10781 Berlin

Verein der Verwaltungsrichterinnen und  
Verwaltungsrichter in Berlin e. V.  
Kirchstraße 7  
10557 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)

IV D 33- P 6110-17/2024-1-1

Frau Warsany

Tel. +49 30 9020 4424

IVD3@senfin.berlin.de

www.berlin.de/sen/finanzen

elektronische Zugangseröffnung

gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG

poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an

post@senfin.berlin.de-mail.de

Klosterstraße 59, 10179 Berlin

Datum 17.07.2024

## Sonderurlaub auch für Bildungszeit ermöglichen

Ihr Schreiben vom 30. Mai 2024

Sehr geehrter Herr Dr. Schifferdecker,  
sehr geehrter Herr Dr. Ullerich,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die für beamtete Dienstkräfte und entsprechend für Richterinnen und Richter anzuwendende Sonderurlaubsverordnung (SUrI VO) bedarf insgesamt der Überarbeitung. Die Regelung des § 4 Absatz 1 Nummer 1 SUrI VO ist für eine Prüfung zur Anpassung bereits gelistet.

Ihren mit oben genannten Schreiben unterbreiteten Vorschlag zur Änderung/Anpassung von § 4 Absatz 1 Nummer 1 lit. a und b SUrI VO habe ich vorgemerkt und werde diesen im Zuge der Überarbeitung der SUrI VO prüfen.

Bis zu einer Überarbeitung der SUrI VO finden die aktuell bestehenden Regelungen der Verordnung Anwendung. Diese räumen nach wie vor in hinreichender Weise Möglichkeiten zur Gewährung und Inanspruchnahme von Sonderurlaub für staatspolitische Zwecke und zur beruflichen Weiterbildung ein (u. a. § 4 Absatz 1 Nummer 1 lit. a, Nummer 3 und Nummer 7 sowie § 10 Absatz 2 SUrI VO). Folgende Beispiele möchte ich explizit anführen:

- Politische Bildung

Die SUrlVO sieht in § 4 Absatz 1 Nummer 1 lit. a) und Nummer 7 sowie § 10 Absatz 1 SUrlVO ausgewogene und verschiedene Möglichkeiten für die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen vor.

- Berufliche Weiterbildung

§ 1 Absatz 1 Nummer 7 sowie § 10 Absatz 2 SUrlVO bieten auch hier hinreichende Möglichkeiten zur Inanspruchnahme von Sonderurlaub zur beruflichen Weiterbildung.

- Qualifizierung zur Wahrnehmung ehrenamtlicher Tätigkeiten

In der SUrlVO sind diverse Möglichkeiten zur Wahrnehmung von ehrenamtlichen Tätigkeiten vorgesehen: § 2 (staatsbürgerliche Rechte und Pflichten), § 3 Absatz 1 (Ableisten eines freiwilligen sozialen Jahres), § 3a (Zwecke der militärischen und zivilen Verteidigung, Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen von Organisationen der zivilen Verteidigung [Technisches Hilfswerk, Rettungsdienste]), § 4 (kirchliche, gewerkschaftliche und sportliche Zwecke - einschließlich Bildungsveranstaltungen), § 5 (Mitarbeit in der Jugendhilfe - einschließlich Bildungsveranstaltungen).

Dabei ist auch - im Unterschied zu den Regelungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer - die gem. § 34 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz (BeamStG) bestehende Pflicht der Beamtinnen und Beamte, sich mit vollem persönlichem Einsatz ihrem Beruf zu widmen, zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Evers

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

barrierefreier Zugang über Rolandufer, Hof 1

Verkehrsverbindungen:

U-Bahnlinie 2 Klosterstraße

U-Bahnlinie 8 und S-Bahnlinien 3, 5, 7, 9 Jannowitzbrücke

Die Datenschutzerklärung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) finden Sie unter dem Link [www.berlin.de/finanzen/datenschutz](http://www.berlin.de/finanzen/datenschutz). Sollten Sie keine Möglichkeit des Abrufs haben, bitten wir um kurze Nachricht; die Datenschutzerklärung wird Ihnen dann per E-Mail oder auf dem Postweg zugesandt.